



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Dresden
August-Bebel-Str. 10
01219 Dresden

Az. 521ppw/021-2021#001
Datum: 13.09.2021

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

**„Einbau Felsnetzverhängung km 1,746 bis km 2,162
Str. 6650 Zwickau - Falkenstein “**

**in der Stadt Zwickau und der Gemeinde Lichtentanne
im Landkreis Zwickau**

**Bahn-km 1,746 bis 2,162
der Strecke 6650 Zwickau Hbf - Falkenstein**

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Regionalbereich Südost
Humboldtstraße 25
04105 Leipzig**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil.....	4
A.1	Genehmigung des Plans.....	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Konzentrationswirkung.....	5
A.4	Nebenbestimmungen, Hinweise und Vorbehalte.....	5
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	5
A.4.2	Ausführungsplanung und Bauablauf	6
A.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege.....	7
A.4.4	Artenschutz	9
A.4.5	Immissionsschutz.....	10
A.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	11
A.4.7	Kampfmittel, Brand- und Katastrophenschutz	12
A.4.8	Vermessung	13
A.4.9	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	13
A.5	Entscheidung zu den Stellungnahmen	14
A.5.1	Zurückweisungen von Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge.....	14
A.5.2	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	14
A.6	Sofortige Vollziehung	20
A.7	Gebühr und Auslagen	20
A.8	Hinweise.....	20
B.	Begründung.....	20
B.1	Sachverhalt	20
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	20
B.1.2	Verfahren	21
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	22
B.2.1	Rechtsgrundlage	22
B.2.2	Zuständigkeit.....	22
B.3	Umweltverträglichkeit	23
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	23
B.4.1	Planrechtfertigung	23
B.4.2	Wasserhaushalt	23
B.4.3	Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiete).....	24
B.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege.....	24
B.4.5	Artenschutz	25
B.4.6	Immissionsschutz.....	27
B.4.7	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	27
B.4.8	Brand- und Katastrophenschutz	27
B.4.9	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen.....	28
B.4.10	Kampfmittel	28
B.4.11	VV BAU und VVBAU-STE.....	28
B.4.12	Inanspruchnahme von Grundeigentum und Eingriffe in sonstige Rechte Dritter	29

B.5	Gesamtabwägung	29
B.6	Sofortige Vollziehung	29
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	30
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	30

Plangenehmigung

A. Verfugender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Gema § 18 AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz) werden auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabentragerin) die anderungen an der Eisenbahnbetriebsanlage einer Eisenbahn des Bundes im Rahmen der unter Punkt A.2 genannten Planunterlagen mit den in dieser Genehmigung unter Punkt A.3 und A.4 getroffenen Entscheidungen, Nebenbestimmungen und Vorbehalte genehmigt.

Das Bauvorhaben liegt in der Stadt Zwickau und in der Gemeinde Lichtentanne im Landkreis Zwickau.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Felsnetzverhangung in Einschnittbereichen der Verkehrsanlage. Zur naheren Erluterung wird auf die Darstellungen in den nachfolgend aufgefuhrten Planunterlagen verwiesen. Planunterlagen

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Stand	Bemerkung
1	Erluterungsbericht (Seiten 1-10)	29.03.2021	genehmigt
2	bersichtskarte und –plan		
2.1	bersichtskarte M 1: 50.000	07.12.2020	nur zur Information
2.2	bersichtsplan M ohne	29.03.2021	nur zur Information
3	Lageplan, M 1 : 1.000	07.12.2020	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis (Seite 1)	07.12.2020	genehmigt
5	Kabel- und Leitungsplan, M 1 : 1.000	07.12.2020	nur zur Information
6	Detailplane		
6.1	Detailplan, M 1 : 1.000	07.12.2020	nur zur Information
6.2	Detailplan, M 1 : 1.000	07.12.2020	nur zur Information
6.3	Detailplan, M 1 : 1.000	29.03.2021	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Stand	Bemerkung
6.4	Detailplan, M 1 : 1.000	07.12.2020	nur zur Information
7	Stand sicherheits- und Gefährdungseinschätzung	07.12.2020	nur zur Information
8	Umweltunterlagen		
8.0	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Seiten 1 – 34)	29.03.2021	nur zur Information
8.1	Anhang I - Bilanzierung (Seiten 1 - 5)	ohne	nur zur Information
8.2.1	Anhang II-1 Bestands- und Konfliktplan, M 1 : 1.000	29.03.2021	nur zur Information
8.2.2	Anhang II-2, Maßnahmenpläne		
8.2.2-1	Maßnahmenplan, M 1 : 1.000	29.03.2021	genehmigt
8.2.2-2	Maßnahmenplan, M 1 : 1.000	29.03.2021	genehmigt
8.3	Anhang III - Maßnahmenblätter (22 Seiten)	22.10.2020/ 26.03.2021	genehmigt
8.4	Anhang IV – Artenschutzfachbeitrag (Seiten 1 – 28)	22.10.2020	nur zur Information
8.5	Anhang V – Artenblätter (28 Seiten)	22.10.2020	nur zur Information

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen, Hinweise und Vorbehalte

A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Bei der Bauausführung sind die Vorschriften zum Schutze der Gewässer zu beachten. Wassergefährdende Stoffe wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Fette und sonstige Chemikalien dürfen nicht in die Gewässer gelangen.

Werden bei der Durchführung der Baumaßnahme wassergefährdende Stoffe (Altablagerungen) angetroffen, sind diese schadlos zu beseitigen. Die zuständige untere Wasserbehörde (Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, Sachbereich 6) ist

hiervon unverzuglich zu unterrichten. Die untere Wasserbehore ist daruber hinaus beim Eintritt eines Schadensfalles sowie beim Verdacht, dass ein Schadensfall eingetreten ist bzw. einzutreten droht, unverzuglich zu informieren. Wurden die Baumanahmen in Folge des Schadens eingestellt, bedarf die Wiederaufnahme der Bauarbeiten der vorherigen Zustimmung der unteren Wasserbehore.

A.4.2 Ausfuhrungsplanung und Bauablauf

Die Regelungen der Verwaltungsvorschrift uber die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV BAU) und der Verwaltungsvorschrift fur die Bauaufsicht uber Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Antrage zu stellen.

Diese Plangenehmigung entbindet nicht von der Notwendigkeit, sich vor Baubeginn genauestens uber die Lage von Kabeln und Leitungen im Baubereich zu informieren, mit den Medientragern die erforderlichen Abstimmungsmanahmen zu treffen und dafur Sorge zu tragen, dass die Kabel und Leitungen nicht beschadigt werden.

Wird das genehmigte Bauvorhaben begonnen, muss der Plan insgesamt vollzogen werden. Der Beginn der Bauarbeiten ist unter Angabe des Aktenzeichens dieser Plangenehmigung dem Eisenbahn-Bundesamt, Auenstelle Dresden, Sachbereich 1, schriftlich anzuzeigen.

Soweit Bestandteile des Vorhabens keine Betriebsanlagen der Eisenbahn sind oder Anlagen bzw. Belange Dritter beruhren, hat die Vorhabentragerin die Ausfuhrungsunterlagen mit den entsprechenden Fachbehorden sowie Dritten abzustimmen. Kommt eine solche Abstimmung nicht zustande, behalt sich das Eisenbahn-Bundesamt eine abschlieende Entscheidung vor.

Sollten die Magaben des Gemeingebrauchs bei der Benutzung offentlicher Straen uberschritten sein, wie z. B. durch Lademauberschreitungen, sind bei der zustandigen Straenbaubehore, bei Ortsdurchfahrten bei der Gemeinde, gema § 18 Sachs-StrG (Sachsisches Straengesetz) bzw. gema § 29 und § 45 Abs. 6 StVO (Straenverkehrs-Ordnung) bei der zustandigen Straenverkehrsbehore entsprechende Sondernutzungen zu beantragen. Die Antrage sind rechtzeitig, jedoch mindestens 14 Tage vor Baubeginn (bei unumganglichen Vollsperrungen in der Regel 4 Wochen) einschlielich eines Beschilderungs- und Umleitungsplanes einzureichen.

Die Fertigstellung des Bauvorhabens und die Erfullung aller mit dieser Plangenehmigung erteilten Nebenbestimmungen sind - unbeschadet der Erfullung anderer Anzei- und Mitteilungspflichten - unter Angabe des Aktenzeichens dieser Plangenehmigung dem Eisenbahn-Bundesamt, Auenstelle Dresden, Sachbereich 1, schriftlich anzuzeigen. Das Eisenbahn-Bundesamt behalt sich eine abschlieende Abnahme (Vollzugkontrolle) vor.

Es wird vorausgesetzt, dass die Zusagen aus dem Erluterungsbericht und den anderen Planunterlagen eingehalten werden und nur zugelassene Bauprodukte, Bauarten, Komponenten und Bauverfahren entsprechend dem aktuellen Stand der Technik zum Einsatz gelangen. Gesetzliche Bestimmungen und andere Regelwerke wie z. B. Richtlinien gelten unabhangig davon, ob sie in vorliegender Genehmigung erwahnt werden oder nicht. Insbesondere sind die eisenbahnspezifische Bauregelliste (EBRL) und die eisenbahnspezifische Liste technischer Baubestimmungen (ELTB) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind:

- dem Eisenbahn-Bundesamt, Auenstelle Dresden, Sachbereich 1,
- dem Landkreis Zwickau,
- der Stadt Zwickau und
- der Gemeinde Lichtentanne

moglichst fruhzeitig schriftlich bekannt zu geben.

Soweit in den Planunterlagen konkrete Termine fur die geplante Baudurchfuhrung der Manahmen angegeben werden, unterliegen diese grundsatzlich nicht der Plangenehmigung.

A.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Fur die Durchfuhrung des Vorhabens wird die Einrichtung einer umweltfachlichen Bauberwachung der Fachrichtung Naturschutz (Themenschwerpunkt Artenschutz) nach den Magaben des „Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie fur Magnetschwebbahnen - Teil VII: Umweltfachliche Bauberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes angeordnet. Die Vorhabentragerin hat sicherzustellen, dass die dort genannten Aufgaben erfullt werden. Insbesondere sind die Unabhangigkeit der umweltfachlichen Bauberwachung nach Magabe des Umweltleitfadens, ihr unmittelbarer Zugang zur Projektleitung sowie die ordnungsgemae Wahrnehmung der Berichtspflichten zu gewahrleisten.

Der Beauftragte für die umweltfachliche Bauüberwachung und dessen fachliche Qualifikation sind dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn zu benennen. Im Falle unvorhergesehener Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft ist die untere Naturschutzbehörde unmittelbar zu informieren und das weitere Vorgehen mit dieser abzustimmen. Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich vor, bei wiederholten, erheblichen Mängeln der Aufgabenwahrnehmung durch die umweltfachliche Bauüberwachung die Abberufung der hiermit betrauten Person(en) zu verlangen. Erhebliche Mängel liegen insbesondere vor, wenn Umweltschäden entstanden sind bzw. auf der Baustelle Umweltstraftaten verübt wurden, die bei ordnungsgemäßer Aufgabenerfüllung der umweltfachlichen Bauüberwachung hätten verhindert werden können. Ein erheblicher Mangel liegt des Weiteren vor, wenn die Berichte nicht, wiederholt verspätet oder grob unvollständig vorgelegt wurden. In diesem Fall hat die Vorhabenträgerin unverzüglich für Ersatz zu sorgen. Der Abschlussbericht der umweltfachlichen Bauüberwachung ist dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen nach Abschluss der Arbeiten einschließlich der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme A1 zuzuleiten. Bei der Abnahme der Kompensationsmaßnahme ist die untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) ist die Beseitigung von Gebüsch, Hecken, Bäumen oder Röhrichbeständen in der Zeit vom 1. März bis 30. September grundsätzlich verboten. Sind diese Maßnahmen innerhalb dieses Zeitraumes erforderlich, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. In jedem Fall sind die Vorgaben der §§ 39 ff. BNatSchG zu beachten.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle zu beräumen und die baubedingt in Anspruch genommenen Flächen entsprechend dem vorherigen Zustand wiederherzustellen.

Die im Erläuterungsbericht beschriebenen Vermeidungs-, Verminderungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen.

Maßnahmenübersicht:

Nr.	Bezeichnung
V 5.F	Einsatz einer umweltfachlichen Bauüberwachung
V 6.Bo	Schutz des Bodens vor Schadstoffimmissionen
S 1.B	Schutz und Erhalt von Gehölzbeständen in Angrenzung an die Bauflächen
A 1	Pflanzungen von naturnahen, einheimischen Feldgehölzen

A.4.4 Artenschutz

Aufgabe der umweltfachlichen Bauüberwachung (Maßnahme V 5.F) ist vor allem die Überwachung der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. Die umweltfachliche Bauüberwachung hat die beteiligten Baufirmen in die artenschutzrechtlichen Festlegungen entsprechend einzuweisen.

Bauarbeiten sind nicht in Zeiten durchzuführen, in denen sich die Zauneidechsen in der Fortpflanzungsphase und in der Winterstarre befinden (Oktober bis Juni). Weiterhin sind die Baubereiche vorab durch die umweltfachliche Bauüberwachung auf Besatz durch gesetzlich geschützte Arten zu kontrollieren. Die Bauarbeiten dürfen erst nach Freigabe durch die umweltfachliche Bauüberwachung auf den jeweiligen Flächen begonnen werden. Sofern sich die Zauneidechsen wider Erwarten noch oder schon in der Winterstarre befinden (im März ist noch damit zu rechnen und dann wieder ab September), sind ggf. in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde weitere Maßnahmen festzulegen.

Rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 6 Monate) sind die Flächen auf Vorhandensein von Reptilien und Amphibien abzusuchen. Dies ist zur Aktivitätszeit und zu einer für die Tiere günstigen Witterung durchzuführen. Diese Aufgabe obliegt der umweltfachlichen Bauüberwachung. Sollten Individuen vorgefunden werden, sind folgende Maßnahmen mindestens 3 Wochen vor Baubeginn zu realisieren (siehe Vermeidungsmaßnahme V 3.F):

- Freimachen/Freihalten der Böschungsareale durch Mahd
- Aufstellen von Kriechtiersperrzäunen in Randlage des Eingriffsbereiches
- Abfangen und Umsetzen von Reptilien und Amphibien in störungsarme Bereiche hinter die Kriechtiersperrzäune

Die Vergrümmungsmahd und das Aufstellen der Kriechtiersperrzäunen ist außerhalb der Fortpflanzungszeit und der Winterstarre der Zauneidechsen durchzuführen. Für die Maßnahme ist folglich ein relativ enges Zeitfenster zwischen Anfang April und Mitte Mai sowie Anfang September sinnvoll. Die Mäharbeiten sind so auszuführen, dass Verletzungen oder Tötungen von Zauneidechsenindividuen möglichst ausgeschlossen werden. Geeignet sind daher Zeiten, in denen die Tiere inaktiv sind und sich in ihren Verstecken aufhalten (z. B. die Abend- oder frühen Morgenstunden, kalte Tage, während oder unmittelbar nach Niederschlägen, solange die Flächen nass sind).

Um Störungen durch Lichtquellen (Lichtimmission) und Baufahrzeuge auf die nachaktive Fauna zu vermeiden, sind die Lichtquellen während der Dämmerungsphasen

insbesondere in den Randbereichen zum Laubmischwald und Baum-/Gehölzreihen auf ein technisches Mindestmaß zu beschränken sowie nächtliche Bauarbeiten verboten (gemäß Maßnahme V 2.F).

Die im Erläuterungsbericht beschriebenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen.

Maßnahmenübersicht:

Nr.	Bezeichnung
V 1.F	Bauzeitenregelung bei Gehölzrodung und Baufeldfreimachung (Avifauna)
V 2.F	Begrenzung der Baustellenbeleuchtung / Nachtbauverbot
V 3.F	Kriechtierschutzmaßnahmen
V 4.F	Vermeidungsmaßnahmen Sonstige Säugetiere
V 5.F	Einsatz einer umweltfachlichen Bauüberwachung (Artenschutz)
S 2.F	Schutz gesetzlich besonders und streng geschützter Tierarten

A.4.5 Immissionsschutz

Für den Zeitraum der Baumaßnahme gelten die allgemeinen Bestimmungen des BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in Verbindung mit der 32. BImSchV (Bundes-Immissionsschutz-Verordnung) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm). Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm, Nr. 3.1.1, sind entsprechend der Gebietseinstufung der umliegenden Bebauung einzuhalten.

Zum Schutz der Nachbarschaft hat die Vorhabenträgerin jedwede durch den Betrieb von Baumaschinen verursachten bauzeitlichen Schallimmissionen, die über die Immissionsrichtwerte der Nummer 3 der AVV Baulärm hinausgehen, zu vermeiden, soweit diese nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Soweit solche über die Immissionsrichtwerte der Nummer 3 der AVV Baulärm hinausgehenden Schallimmissionen nach dem Stand der Technik nicht vollständig vermeidbar sind, sind sie auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Lärmintensive Bautätigkeiten sind nur in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr erlaubt. Der Einsatz von sehr lauten und sehr impulshaltigen Geräten ist, soweit möglich, in den Zeiten früh morgens, mittags und abends auszuschließen.

Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass durch die Bauarbeiten keine Auswirkungen durch Erschütterungen auf die vorhandene Bebauung ausgelöst werden, welche die Anhaltswerte der DIN 4150/3 überschreiten.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass für die Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit die Kreispolizeibehörde zuständig ist und nicht das Eisenbahn-Bundesamt. Hierfür gelten die im Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetz (SächsSFG) geregelten Zuständigkeiten.

Es ist sicher zu stellen, dass eine Staubbelastung in der Nachbarschaft durch die Baustellentätigkeit nach dem Stand der Technik verhindert wird.

A.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Diese Entscheidung entbindet die Vorhabenträgerin nicht von den Verpflichtungen, die ihr hinsichtlich der Verwertung oder Beseitigung anfallenden Abfalls aus dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG), der Nachweisverordnung (NachwV), dem Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) und Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in Verbindung mit dem Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (Sächs-KrWBodSchG) obliegen.

Während der Durchführung der Baumaßnahme bekannt gewordene oder verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten bzw. Überschreitungen der Prüfwerte gemäß Anhang 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind gemäß § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG der zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Entsprechendes gilt beim Auftreten organoleptischer Auffälligkeiten. Mit der zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde sind entsprechend § 13 Abs. 2 SächsKrWBodSchG vor Fortsetzung der Bauarbeiten die Maßnahmen (Untersuchungen) abzustimmen, die erforderlich sind, um festzustellen, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt bzw. welchen Umfang diese aufweist. Im Rahmen der durchzuführenden Untersuchungen und Bewertungen sind insbesondere auch Art und Konzentration der Schadstoffe, die Möglichkeit ihrer Ausbreitung in die Umwelt und ihrer Aufnahme durch Menschen, Tiere und Pflanzen sowie die Nutzung des Grundstücks nach § 4 Abs. 4 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zu berücksichtigen.

Baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen, Verschlämmungen) sind weitestgehend zu vermeiden bzw. auf das notwendigste Maß zu beschränken. Durch den Baubetrieb verursachte Bodenbelastungen sind nach Abschluss der Arbeiten wieder zu beseitigen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Baustelle zu beräumen und hinsichtlich aller bauzeitlich genutzten Flächen umgehend der ursprüngliche bzw. der in der Plangenehmigung festgelegte Zustand herzustellen.

A.4.7 Kampfmittel, Brand- und Katastrophenschutz

Da für den Baubereich eine Kampfmittelbelastung nicht ausgeschlossen werden kann, ist die Vorhabenträgerin um der Gefahrenvorsorge nachzukommen gehalten, geeignete Erkundungen durch ein fachkundiges Kampfmittelräumunternehmen ausführen zu lassen. Die bekannten Erkundungen/Dokumentationen (siehe Luftbilddatenbank des Ing.-Büros H.G. Carls, Würzburg) sind zu beachten.

Für den Fall, dass Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft (Spreng-, Zünd-, Brand-, Nebel-, Reiz-, Rauch-, Leucht- und Kampfstoffe) aufgefunden werden sollten, ist gemäß § 3 der Sächsischen Kampfmittelverordnung (SächsKMVO) unverzüglich Anzeige bei der nächsten Polizeibehörde oder Polizeidienststelle zu erstatten. Das gilt auch im Zweifelsfall.

Sollte sich im Zuge der Baumaßnahme eine Nichtbefahrbarkeit von öffentlichen Verkehrsflächen ergeben, sind die örtlich zuständige Verwaltung und Feuerwehr sowie die Integrierte Regionalleitstelle in Zwickau rechtzeitig schriftlich zu informieren.

Löschwasserentnahmestellen und deren Zufahrtswege, Zufahrten zur Bebauung sowie Flächen für die Feuerwehr sind für den Gefahrenfall für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes ständig freizuhalten (§ 6 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz - SächsBRKG).

Notwendige Sicherheitskennzeichen sind an den dafür vorgeschriebenen Stellen anzubringen. Gefahrenstellen sind ausreichend und wirksam abzusperren (DGUV Information 201 - 049 - Tiefbauarbeiten).

Ständige Erreichbarkeit der Integrierten Regionalleitstelle Zwickau:

Notruf: 112
Telefon: 0375 835704
Fax: 0375 215764
E-Mail: feuerwehr.leitstelle@zwickau.de

Es ist sicherzustellen, dass im Gefahrenfall eine sofortige Meldung an die zuständige Stelle erfolgen kann. Diesbezüglich hat mindestens ein Funktelefon an der jeweiligen Arbeitsstelle zur Verfügung zu stehen. Den Beschäftigten sind die Notrufnummern bekanntzugeben.

Zu weiteren Fragen des abwehrenden Brandschutzes, die sich während der Planung und Ausführung der Baumaßnahme ergeben, ist der Stadtwehrlleiter der Feuerwehr Zwickau zu beteiligen.

Zur Durchfuhrung eventuell erforderlicher Gefahrenabwehrmanahmen, insbesondere zur rettungsdienstlichen Versorgung von Arbeitern an der Baustelle bei plotzlichen lebensbedrohlichen Erkrankungen und Unfallen, ist fur die Baumanahme ein Treff- bzw. Ubergabepunkt mit der Feuerwehr zu definieren. Die Vorhabentragerin hat dem Feuerwehramt dies rechtzeitig mitzuteilen und die Bauleitung uber diese Verfahrensweise entsprechend einzuweisen.

A.4.8 Vermessung

Grenz- und Vermessungsmarken sind grundsatzlich nicht zu entfernen oder zu verandern. Die mit der Bauausfuhrung beauftragten Firmen sind uber die Lage der im Baubereich befindlichen Grenz- und Vermessungsmarken vor Baubeginn zu unterrichten. Sollte durch die Baumanahme die Gefahr einer Veranderung, Beschadigung oder Entfernung von Grenzmarken bestehen, ist deren Sicherung auf eigene Kosten bei einem offentlich bestellten Vermessungsingenieur zu veranlassen. Werden Vermessungsmarken des Lage-, Hohen- und Schwerenetzes der Landesvermessung durch die Baumanahme gefahrdet, ist deren Sicherung oder Versetzung beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Referat 34, zu veranlassen.

Die anderung der Nutzung eines Flurstucks und die damit verbundene Veranderung des Eintrages im Liegenschaftskataster sind gema § 6 Abs. 3 Sachsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SachsVermKatG) durch den Eigentumer unverzuglich zu veranlassen.

Sollte die DB Netz AG als Eigentumerin des Flurstucks 1534 Gemarkung Marienthal, Gemeinde Zwickau-Stadt, welches fur die dauerhafte Inanspruchnahme durch die Bepflanzung gema Ausgleichsmanahme A1 vorgesehen ist, verkaufen, ist dafur Sorge zu tragen, dass dies als dingliche Sicherung im Grundbuch eingetragen wird.

A.4.9 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Sollten im Zuge der Bauarbeiten unbekannte Leitungen angetroffen werden, die keinem Medientrager zugeordnet werden konnen, ist die Stadt Zwickau daruber zu informieren. Die Moglichkeit einer Bestandsaufnahme der unbekanntenen Leitungen ist der zustandigen Gemeinde zu gewahren.

Die im Baubereich befindlichen Kabel und Leitungen Dritter durfen, soweit die festgestellten Planunterlagen eine Veranderung nicht ausdrucklich zulassen, ohne vorherige Abstimmung mit dem jeweiligen Leitungstrager nicht verandert oder uberbaut werden. Die der Vorhabentragerin bereits ubergebenen Lage- und Bestandsplane der

Medientrager sowie deren Merkblatter sind in der Ausfuhrungsplanung und der Bau-durchfuhrung zu beachten.

A.5 Entscheidung zu den Stellungnahmen

A.5.1 Zuruckweisungen von Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Antrage

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Be-horden und Stellen geauerteten Forderungen, Hinweise und Antrage werden zuruck-gewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.5.2 Stellungnahmen der Trager offentlicher Belange

Folgende Trager offentlicher Belange und sonstige Stellen gaben Hinweise, Anregun-gen und stellten Bedingungen, uber die nachfolgend entschieden wird:

A.5.2.1 Landratsamt Zwickau

Robert-Muller-Strae 4-8, 08056 Zwickau Schreiben vom 10.06.2021, Az.:1462-797.102.02260

Im Ergebnis der Prufung werde mitgeteilt, dass zum geplanten Bauvorhaben vom Grundsatz her keine Bedenken bestehen, wenn die geforderten Voraussetzungen erfullt sind und die nachfolgenden Hinweise und Anregungen im Rahmen der weiteren Planung bzw. Ausfuhrung beachtet werden.

Untere Wasserbehorde

Aus Sicht der unteren Wasserbehorde bestehe gegen das beantragte Vorhaben keine Bedenken.

Untere Immissionsschutzbehorde

Bei den geplanten Baumanahmen handele es sich aufgrund der lediglich vorgesehenen Sicherungsmanahmen im Bereich einer bestehenden Schienentrasse nicht um einen erheblichen baulichen Eingriff im Bereich eines offentlichen Verkehrsweges im Sinne der VLarmSchR 97 (Richtlinien fur den Verkehrslarmschutz an Bundesfernstraen in der Baulast des Bundes). Die Kriterien fur eine wesentliche anderung eines offentlichen Verkehrsweges im Sinne von § 1 Abs. 2 16. BImSchV seien im vorliegenden Planungsfall ebenfalls nicht erfullt. Schallschutzvorsorgemanahmen im Sinne der 16. BImSchV seien infolge der geplanten Baumanahmen somit nicht erforderlich. Immissionsschutzfachliche Belange seien deshalb nur wahrend der Bauphase des Vorhabens beruhrt. Aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehorde bestehe gegen das beantragte Vorhaben

keine Bedenken.

Hinweise:

- Während der Baumaßnahmen seien die gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - in Abhängigkeit von der jeweiligen Gebietseinstufung nach BauNVO geltenden Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen bzw. am ungünstigsten gelegenen schutzbedürftigen Nachbarschaft einzuhalten.
- Durch eine vorausschauende Planung bestehe die Möglichkeit, Immissionen von Baustellen weitgehend zu vermeiden bzw. zu vermindern. Dies könne durch den Einsatz lärmarmen Baumaschinen, durch die Wahl geeigneter Bauverfahrenstechniken und durch eine Baustellenplanung unter Immissionsschutzgesichtspunkten erfolgen.
- Daneben werde auf die Regelungen der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung), insbesondere § 7 hingewiesen. Die bauausführenden Firmen seien auf die Einhaltung dieser Vorschriften vertraglich zu verpflichten.
- Zur Vermeidung von Staubemissionen während der Bauphase seien im Bereich nahe gelegener schutzbedürftiger Bebauungen und Flächen bei ungünstigen meteorologischen Bedingungen geeignete Maßnahmen (z. B. Befeuchtung, Abdeckung von Baumaterialien) zu ergreifen.

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin hat die Beachtung der Hinweise zugesagt. Einer weiteren Entscheidung bedarf es daher nicht. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden vorsorglich in Punkt A.4.5 der Plangenehmigung aufgenommen.

Untere Abfall-, Altlasten- und Bodenschutzbehörde

Aus abfall-, altlasten- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehe gegen das beantragte Vorhaben keine Bedenken, soweit die folgenden Hinweise beachtet werden.

Abfall:

Sämtliche im Rahmen der Baumaßnahme anfallenden Abfälle seien gemäß § 7 Abs. 2, 3 und 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vorrangig ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Dabei seien die Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln (§ 9 Abs. 1 KrWG). Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien sei gemäß § 9 Abs. 2 KrWG unzulässig. Sei eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, seien die Abfälle nach § 15 KrWG getrennt nach jeweiligem Schadstoffpotential einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.

Die Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung sei gemäß

§ 28 Abs. 1 KrWG nur in den dafür zugelassenen Anlagen und Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) zulässig. Bau- und Abbruchabfälle dürften, soweit sie nach § 7 Abs. 4 KrWG zu verwerten seien, nicht auf Deponien abgelagert werden.

Allen anfallenden Abfällen seien in Abhängigkeit von ihrer Herkunft und ihrer Gefährlichkeit die entsprechenden Abfallschlüssel gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zuzuordnen. Auf der Grundlage des zugeordneten Abfallschlüssels nach AVV sei der Entsorgungsweg (Verwertung bzw. Beseitigung) festzulegen. Für die Einstufung der Abfälle seien gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) die Begriffsbestimmungen in Nummer 1 der Einleitung des Abfallverzeichnisses anzuwenden und die Vorgaben in Nummer 2 der Einleitung der AVV einzuhalten. Für die Einstufung von Abfällen als gefährliche Abfälle würden die Vorgaben in Nummer 2.2. der Einleitung der AVV gelten.

Nicht wiedereinbaubare sowie bautechnisch ungeeignete Bodenmaterialien seien entsprechend ihres Schadstoffpotentials einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Bei der Entsorgung (Verwertung und Beseitigung) sämtlicher Abfälle seien unter Berücksichtigung ihrer Gefährlichkeit die geltenden gesetzlichen Nachweispflichten nach den Bestimmungen des KrWG i. V. m. der Nachweisverordnung (NachwV) sowie ferner die Überlassungspflichten nach § 17 KrWG und die Pflichten nach der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zu beachten.

Am 01.08.2017 sei die novellierte Gewerbeabfallverordnung in Kraft getreten. Für Bau- und Abbruchabfälle gelte ebenso wie für Gewerbeabfälle zwingend die Verpflichtung zur getrennten Sammlung bestimmter Abfallfraktionen und deren vorrangige Zuführung zur Vorbereitung zur Wiederverwertung oder zum Recycling.

Altlasten:

Im geplanten Baubereich seien laut Sächsischem Altlastenkataster mit Datenstand vom 27.04.2021 keine Altlastenverdachtsflächen registriert. Würden im Rahmen des Bauvorhabens, insbesondere bei tiefbautechnischen Maßnahmen, schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) bekannt werden (z. B. organoleptische Auffälligkeiten des Bodenaushubes) oder verursacht, seien diese gemäß § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG unverzüglich dem Umweltamt des Landratsamtes Landkreis Zwickau, Stauffenbergstraße 2, 08066 Zwickau, anzuzeigen.

Bodenschutz:

Baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Verschlammungen etc.) seien weitestgehend zu vermeiden bzw. auf das notwendige Maß zu beschränken. Bauplätze sollten auf Flächen errichtet werden, die ohnehin versiegelt seien oder versiegelt würden. Sollte dies nicht möglich sein, seien diese zur Lastenverteilung

rückläufig zu befestigen (z. B. Schotterschüttungen). Durch den Baubetrieb verursachte Bodenbelastungen seien nach Abschluss der Arbeiten wieder zu beseitigen (DIN 18915).

Entscheidung: Entscheidungsbedarf ergibt sich hieraus nicht. Die im Erläuterungsbericht getroffenen Aussagen sind bereits verbindlicher Bestandteil der genehmigten Planunterlagen. Vorsorglich wurden ergänzend entsprechende Nebenbestimmungen in Punkt A.4.6 der Plangenehmigung aufgenommen.

Untere Naturschutzbehörde

Das Bauvorhaben befinde sich nicht im Geltungsbereich besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 23-30 BNatSchG i. V. m. §§ 14-21 SächsNatSchG. Mit dem Bauvorhaben sei ein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG verbunden. Die im Punkt 6.1 des Erläuterungsberichtes und im LBP beschriebenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie die Ausgleichsmaßnahme A1 seien geeignet, eine angemessene Eingriffskompensation im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG zu erreichen. Mit dem Bauvorhaben seien darüber hinaus auch artenschutzrechtliche Belange betroffen. Die im Artenschutzfachbeitrag beschriebenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zur Beachtung der Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (allgemeiner Artenschutz) sowie des § 44 Abs. 1 BNatSchG (besonderer Artenschutz) seien hinreichend, um das Eintreten derartiger Verbotstatbestände auszuschließen. Eine gesonderte Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG sei daher entbehrlich. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehe gegen das beantragte Vorhaben keine Bedenken.

Entscheidung: Entscheidungsbedarf ergibt sich hieraus nicht. Die im Erläuterungsbericht getroffenen Aussagen sind bereits verbindlicher Bestandteil der genehmigten Planunterlagen.

Untere Landwirtschaftsbehörde, untere Forstbehörde

Die Belange der unteren Landwirtschafts- und Forstbehörde seien nicht betroffen.

Flurbereinigungsbehörde

Das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung des Landkreises Zwickau (ALEV) nehme die Aufgaben der oberen Flurbereinigungsbehörde und der Flurbereinigungsbehörde wahr und sei zuständig für Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und nach Abschnitt 8 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG). Sie habe danach Belange, die sich aus diesen Verfahren ergeben, zu vertreten. Demzufolge falle die Verbesserung der Agrarstruktur sowie die Förderung der

allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung in ihren Aufgabenbereich. Es bestehe grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben. Das Planungsvorhaben werde von Verfahren nach FlurbG bzw. LwAnpG nicht berührt.

Entscheidung: Entscheidungsbedarf ergibt sich hieraus nicht.

Untere Vermessungsbehörde

Das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung des Landkreises Zwickau sei als untere Vermessungsbehörde zuständig für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters sowie die Bereitstellung von Informationen aus diesen Datenbeständen. Die untere Vermessungsbehörde sei die das Liegenschaftskataster führende Behörde im Sinne bundesrechtlicher Vorschriften. Es bestehe grundsätzlich kein Einwand gegen das Vorhaben. Zum Vorhaben gäbe es folgende Hinweise: Während der Baumaßnahmen dürften keinerlei Grenz- oder Vermessungszeichen verändert, beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere sei Folgendes zu beachten: Gemäß § 6 Abs. 2 SächsVermKatG habe, wer Vermessungs- oder Grenzmarken verändert, beschädigt, entfernt oder solches veranlasst, die Kosten für die Wiederherstellung einschließlich der erforderlichen Vermessungsarbeiten zu tragen. Zudem handle es sich dabei nach § 27 SächsVermKatG um eine Ordnungswidrigkeit, welche mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden könne. Grenzpunkte seien gegebenenfalls vor der Baumaßnahme durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur sichern zu lassen. Im betroffenen Gebiet seien keine Aufnahmepunkte (AP) des Liegenschaftskatasters vorhanden. Über die Lage von Raumbezugs- und Höhenfestpunkten der Landesvermessung seien entsprechende Informationen bei der oberen Vermessungsbehörde einzuholen: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Tel.: 0351 8283-0, E-Mail: poststelle@geosn.sachsen.de, Internet: www.landesvermessung.de oder mithilfe „festpunkte.online“: <https://www.landesvermessung.sachsen.de/fp/client/>.

Außerdem werde auf die Pflichten der Eigentümer gemäß § 6 Abs. 3 SächsVermKatG hingewiesen, wonach bei Änderung der Nutzung eines Flurstückes die Aufnahme des veränderten Zustandes in das Liegenschaftskataster unverzüglich zu veranlassen ist.

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin hat die Beachtung der Hinweise zugesagt. Einer weiteren Entscheidung bedarf es daher nicht. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden vorsorglich in Punkt A.4.8 der Plangenehmigung aufgenommen.

A.5.2.2 Stadt Zwickau

Hauptmarkt 1, 08056 Zwickau

Schreiben vom 10.06.2021, GZ.: 6110-1-21-07

Die ubergebenen Unterlagen seien durch die Stadt Zwickau gepruft worden. Es wurden keine Beruhungen mit Belangen der Stadt Zwickau durch die geplante Manahme bestehen. Einwande gegen das Vorhaben gebe es nicht.

Stadtplanungsamt

Aus stadtplanerischer Sicht gebe es keine Einwande oder Bedenken zum Vorhaben.

Tiefbauamt

Nach Prufung der Planunterlagen sehe das Tiefbauamt keine Beruhungspunkte zu stadtischen Verkehrsanlagen. Falls die Absicht bestehe, eine Baustrae an das offentliche Verkehrsnetz anzubinden, sei dies mindestens 4 Wochen vor Bauausfuhrung zu beantragen.

Entscheidung: Die Herstellung einer Baustrae ist gema Planunterlagen nicht vorgesehen. Im ubrigen hat die Vorhabentragerin die Beachtung der Hinweise zugesagt. Einer weiteren Entscheidung bedarf es daher nicht.

Garten- und Friedhofsamt

Durch das o. g. Bauvorhaben gebe es keine Beruhungspunkte zu den Belangen des Garten- und Friedhofsamtes. Wurden sich im Planfeststellungsverfahrens wesentliche anderungen bspw. zur Benutzung/Inanspruchnahme von stadtischer Flachen ergeben, sei eine erneute Beteiligung vorzusehen.

Entscheidung: Entscheidungsbedarf ergibt sich hieraus nicht. Bei Plananderungen von wesentlicher Bedeutung erhalten die Betroffenen von Amts wegen durch das Eisenbahn-Bundesamt die Moglichkeit zur Stellungnahme.

Liegenschafts- und Hochbauamt

Das Vorhaben beruhre keine Belange des Liegenschaft- und Hochbauamtes.

Umweltburo

Seitens des Umweltburos gebe es keine Einwande zum Vorhaben.

Feuerwehramt

Zur Durchfuhrung eventuell erforderlicher Gefahrenabwehrmanahmen, insbesondere zur rettungsdienstlichen Versorgung von Arbeitern an der Baustelle bei plotzlichen lebensbedrohlichen Erkrankungen und Unfallen, sei es aus Sicht des Feuerwehramtes sinnvoll, fur die Baumanahme einen Treff- bzw. ubergabepunkt zu definieren. Dieser sei dem Feuerwehramt rechtzeitig mitzuteilen. Die vor Ort befindliche Leitung der Baumanahme sei uber die Verfahrensweise zu informieren.

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin hat die Beachtung der Hinweise zugesagt. Einer weiteren Entscheidung bedarf es daher nicht. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden vorsorglich in Punkt A.4.7 der Plangenehmigung aufgenommen.

Amt für Bauordnung und Denkmalschutz

Das Vorhaben würde keine Belange der unteren Bauaufsichtsbehörde und unteren Denkmalschutzbehörde betreffen.

Entscheidung: Entscheidungsbedarf ergibt sich hieraus nicht.

Straßenverkehrsbehörde

Das Vorhaben berühre keine Belange der Straßenverkehrsbehörde.

Entscheidung: Entscheidungsbedarf ergibt sich hieraus nicht.

A.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

A.8 Hinweise

Soweit in den Planunterlagen konkrete Termine für die geplante Baudurchführung der Maßnahmen angegeben werden, unterliegen diese grundsätzlich nicht der Plangenehmigung.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Einbau Felsnetzverhängung km 1,746 bis km 2,162 Str. 6650, Zwickau - Falkenstein“ hat die Felsnetzverhängung von Einschnittböschungen zum Schutz des Schienenweges zum Gegenstand.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG, Regionalbereich Südost (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 07.12.2020, Az. I.NA-SO-P 3, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Einbau Felsnetzverhängung km 1,746 bis km 2,162 Str. 6650, Zwickau - Falkenstein“ beantragt. Der Antrag ist am 10.12.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, eingegangen.

Mit Schreiben vom 18.01.2020 und 05.02.2021 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Auf Antrag der Vorhabenträgerin vom 24.02.2021 wurde einer Fristverlängerung bis 30.03.2021 durch das Eisenbahn-Bundesamt stattgegeben. Die überarbeiteten Unterlagen wurden mit Schreiben vom 30.03.2021 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 15.04.2021, Az. 521ppw/021-2021#001, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Mit Schreiben vom 12.04.2021 hat das Eisenbahn-Bundesamt die Benehmensherstellung eingeleitet.

Mit nachfolgenden Trägern öffentlicher Belange wurde das Benehmen hergestellt:

- Landratsamt Zwickau
- Stadt Zwickau
- Gemeinde Lichtentanne

Die Frist zur Stellungnahme endete am 11.06.2021. Mit Schreiben vom 16.06.2021 hat das Eisenbahn-Bundesamt die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen des Landratsamtes Zwickau und der Stadt Zwickau an die Vorhabenträgerin weitergeleitet und um Gegenstellungnahme gebeten. Über die Stellungnahme des Landratsamtes Meißen wurde in Punkt A.5.2.1, der Stadt Zwickau in Punkt A.5.2.2 entschieden. Die Gemeinde Lichtentanne hat keine Stellungnahme abgegeben.

Mit Schreiben vom 05.07.2021 erwiderte die Vorhabenträgerin die Stellungnahmen.

Zur Klärung der Sachverhalte der Verpachtung des Flurstücks 1534 für die Ausgleichsmaßnahme A1 und der Erschütterung bei Bohrungen in die Böschungen wurde die Vorhabenträgerin vom Eisenbahn-Bundesamt am 01.07.2021 und am 14.07.2021 zur Stellungnahme aufgefordert. Die Beantwortungen der Vorhabenträgerin erfolgten am 08.07.2021 und am 08.09.2021.

Die Voraussetzungen fur die Erteilung der Plangenehmigung sind vorliegend erfullt. Rechte anderer werden nicht oder nur unwesentlich beeintrachtigt. Mit den Tragern offentlicher Belange, deren Aufgabenbereich beruhrt wird, wurde das Benehmen hergestellt. Andere Rechtsvorschriften schreiben keine Offentlichkeitsbeteiligung vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage fur die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschlielich der Bahnfernstromleitungen durfen nur gebaut oder geandert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben beruhrten offentlichen und privaten Belange einschlielich der Umweltvertraglichkeit im Rahmen der Abwagung zu berucksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gema § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeintrachtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklart haben,
2. mit den Tragern offentlicher Belange, deren Aufgabenbereich beruhrt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Offentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zustandigkeit

Gema § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz uber die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt fur den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG fur Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zustandig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG, Regionalbereich Sudost.

B.3 Umweltverträglichkeit

Gemäß §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren (Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen im Sinne von Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern wurden von der Vorhabenträgerin im Wesentlichen dargestellt. Für weitere Einzelheiten wird an dieser Stelle auf die Planunterlagen verwiesen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit der in Punkt B.1.2 genannten verfahrensleitenden Verfügung festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die Böschungsbereiche in den Einschnittbereichen gelten nach der Standsicherheits- und Gefährdungseinschätzung vom 04.11.2019 als stark gefährdet. Verbunden mit dem eingetretenen Klimawandel sind Starkniederschläge in kürzeren Zeiträumen nicht auszuschließen. Das anstehende Festgebirge weist schichtungsbezogene Trennflächenscharen auf, die dafür verantwortlich sind, dass das Niederschlagswasser nur im geringen Maß versickern kann. Deshalb muss bei Starkregenereignissen mit weiteren Rutschungen gerechnet werden. Aus diesem Grund werden die Böschungen vernetzt, um die Gefährdung des Eisenbahnbetriebs durch Abgänge des erosionsempfindlichen Lockergesteins bzw. der Vegetationsdecke auszuschließen. Das Vorhaben ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Wasserhaushalt

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet. Oberflächengewässer sind von der Maßnahme nicht betroffen. Das Vorhaben ist daher mit den Belangen von Wasserwirtschaft und Gewässerschutz vereinbar.

B.4.3 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiete)

Von dem Vorhaben werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG berührt. Konflikte zum Biotopschutz bestehen demnach nicht.

Die Betroffenheit besonderer Schutzgebiete im Sinne §§ 23 bis 29 BNatSchG und § 32 BNatSchG ist zu verneinen.

B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne § 14 (1) BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach § 15 (1) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Hieraus ergibt sich die Pflicht, vermeidbare Beeinträchtigungen zu minimieren. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 (2) BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Die vorliegende Planung wird diesen Anforderungen gerecht.

Die Vorhabenträgerin hat einen Landschaftspflegerischen Begleitplan mit dem Ziel erstellt, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu vermindern sowie nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen zu kompensieren. Darin hat sie gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG die entsprechenden Angaben zu Art und Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs angemessen dargestellt.

Neben der auf die Bauzeit beschränkte Inanspruchnahme von Boden und Fläche, erfolgt eine Beanspruchung von anthropogen geprägten Vegetationsstrukturen (Ruderalfluren und trassennahe Gehölze). Die Areale, die nicht zwingend für die Baustelleneinrichtung vorgesehen sind, sind durch geeignete Schutzmaßnahmen vor einer baubedingten Inanspruchnahme bzw. einer Beschädigung durch Baufahrzeuge zu schützen. Durch die Wiederherstellung/ Rekultivierung der bauezeitlich beanspruchten Flächen sind temporäre Verluste der Ruderalflur bzw. Verkehrsbrachen ausreichend kompensiert. Der durch das Vorhaben baubedingt

verursachte Verlust von bahnbegleitenden Gehölzen wird durch die Anlage eines ca. 3.000 m² großen, naturnahen Feldgehölzes in Trassennähe ausgeglichen (A1). Nach Abschluss der Baumaßnahmen verbleibt keine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- oder Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Das Landratsamt Zwickau hat keine darüberhinausgehenden Forderungen in seiner Stellungnahme formuliert. Durch die Einsetzung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung gemäß den Vorgaben des Umweltschutzes des Eisenbahn-Bundesamtes, wird zudem sichergestellt, dass die erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen fachgerecht ausgeführt werden, so dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen während der Baumaßnahme kommen wird und auch insgesamt keine dauerhaften Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt verbleiben.

Aus Sicht des Eisenbahn-Bundesamtes führen die geplanten Baumaßnahmen nicht zu unlösbaren Konflikten im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege.

B.4.5 Artenschutz

Im Artenschutzfachbeitrag wurden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erarbeitet. Diese wurden im Landschaftspflegerischen Begleitplan entsprechend aufgenommen und sind Inhalt der Maßnahmenblätter. Die Maßnahmen stellen sicher, dass eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für gesetzlich besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten vermieden wird. Alle europäischen Vogelarten im Sinne der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) sind mindestens besonders geschützt. Daher sind die erforderlichen Baufeldfreimachungen außerhalb der Brutzeit, analog den Vorgaben des § 39 BNatSchG bzw. § 25 SächsNatSchG, im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. vorgesehen.

Mit Beginn des Bauvorhabens sind die Baumaßnahmen, insbesondere in Bereichen die potentiell für Zauneidechsen in Frage kommen, unter artenschutzfachlichen Aspekten zu überwachen und zu begleiten. Demzufolge ist eine umweltfachliche Bauüberwachung einzubinden. Um die Verletzung und Tötung von Reptilien und Amphibien im Baustellenbereich zu vermeiden, sind Schutzmaßnahmen durch Vergrämung, Abfangen und Umsetzen vorgesehen. Die zeitliche Beschränkung der Vergrämungsmahd (Teil der Maßnahme V 3.F) begründet sich darauf, dass in der Winterstarre und während der Fortpflanzungszeit keine Eidechsen vergrämt werden können. Zudem vermeidet das Einhalten dieses Zeitfensters den Eintritt des Störungsverbotes (LUBW 2014). Den Tatbestand des Störungsverbots kann auch eine zur Vermeidung des Tötungsrisikos angeordnete Maßnahme wie die

Vergrämung erfüllen. Weder dem Wortlaut der nationalen Norm noch des Art. 5 Buchst. b VRL bzw. des Art. 12 Abs. 1 Buchst. b FFH-RL lassen sich Anhaltspunkte für eine dies von vornherein ausschließende Auslegung des Störungsverbots entnehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - BVerwGE 140, 149 zum Verbot des Fangens geschützter Arten). Die Motivation einer Vergrämuungsmaßnahme spielt keine Rolle für ihre rechtliche Beurteilung (Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 44 Rn. 16). Im vorliegenden Fall handelt es sich damit nicht um eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 Halbs. 2 BNatSchG, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Zauneidechse nicht verschlechtert. Als lokale Population ist vorliegend diejenige anzusehen, welche sich im Trassenbereich befindet. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich nicht, weil von einem Erfolg der Vergrämuungsmaßnahme ausgegangen werden kann. Die lokale Population sozusagen bauzeitlich verschoben wird und sich in den ungestörten Bereichen hinter dem Kriechtierzaun weiter fortpflanzt und darüber hinaus die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen nach Beendigung der Bautätigkeiten der Art wieder als Lebensraum zur Verfügung stehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. November 2018 - 9 A 8/17 -, BVerwGE 163, 380-410).

In geeigneten Bereichen, welche der Baustellennutzung unterliegen, sind Kriechtier-sperrzäune einzurichten, die ein Einwandern in die Baubereiche vermeiden sollen (siehe Maßnahmenplan). Diese sind im Jahr des Baubeginns entlang des Baufeldes einschließlich der BE-Flächen und Baustraßen so zu platzieren, dass die Flächen zur benachbarten Vegetation abgegrenzt sind. Dies betrifft alle Bereiche mit Reptilienhabitat, so dass Vergrämuungs- bzw. Abfangzonen gebildet werden. Die Funktionsfähigkeit dieser Abgrenzung ist bis zum Ende der Baumaßnahme aufrechtzuerhalten.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden nach Ansicht des Eisenbahn-Bundesamtes als Ergebnis der durchgeführten Erhebungen alle aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen getroffen, durch die eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbote ausgeschlossen werden kann. Die Maßnahmen sind in das landschaftspflegerische Maßnahmenkonzept eingeflossen.

Durch die Anordnung einer umweltfachlichen Bauüberwachung der Fachrichtung Naturschutz (Themenschwerpunkt Artenschutz) gemäß den Vorgaben des Umweltleitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes (s. unter A.4.3) ist zudem sichergestellt, dass die erforderlichen Maßnahmen fachgerecht umgesetzt werden, so dass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben.

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Artenschutzes vereinbar. Das Landratsamt Zwickau äußerte in seiner abgegebenen Stellungnahme keine Bedenken zum Artenschutz.

B.4.6 Immissionsschutz

Bauzeitlich kommt es durch Baustellenverkehr und Bautätigkeit zur verstärkten Emission von Abgasen und Lärm. Mit der Anbringung der Nägel im Fels sind Lärmemissionen verbunden, die jedoch punktuell und kurzzeitig erfolgen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes „Mensch“ ist nicht gegeben.

Um die Störungen durch Lichtquellen und Baufahrzeuge auf nachtaktive Fauna zu vermeiden, sind die Bauarbeiten im Tageszeitraum zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr durchzuführen sowie während der Dämmerungsphasen die Lichtquellen in den Randbereichen zum Laubmischwald und Baum-/ Gehölzreihen auf ein technisch notwendiges Mindestmaß beschränkt.

Zur Befestigung des Drahtgeflechtes mit Nägeln auf den Böschungflächen werden zahlreiche Bohrungen bis 2,5 m Tiefe durchgeführt. Die Vorhabenträgerin erklärte, dass mit der vorgesehenen Baudurchführung/-technologie keine schädlichen Erschütterungen für die Anwohner zu erwarten sind.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz in Punkt A.4.5 erlassen. Danach ist das Vorhaben mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar.

B.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Vorhabenträgerin hat die Belange der Abfallwirtschaft in ihren Unterlagen hinreichend berücksichtigt. Bei Umsetzung der von der Vorhabenträgerin beschriebenen Vorgehensweise und unter Berücksichtigung der verfügbaren Nebenbestimmungen in Punkt A.4.6 ist den Belangen des Bodenschutzes hinreichend Rechnung getragen.

B.4.8 Brand- und Katastrophenschutz

Nach Aussagen der Vorhabenträgerin erfolgt die Erschließung der Baustelle gleisgebunden über den Bahnhof Zwickau. Zur Durchführung eventuell erforderlicher Gefahrenabwehrmaßnahmen, insbesondere zur rettungsdienstlichen Versorgung von Arbeitern an der Baustelle bei plötzlichen lebensbedrohlichen Erkrankungen und Unfällen wurde aus Sicht des Feuerwehramtes der Stadt Zwickau als sinnvoll erachtet, für die Baumaßnahme einen Treff- bzw. Übergabepunkt zu definieren. Das Eisenbahn-

Bundesamt folgte dieser Begründung und übernahm dies im Punkt 4.7 der Nebenbestimmungen.

B.4.9 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Vorhabenträgerin hat im Vorfeld eine Leitungsabfrage bei den Medienträgern durchgeführt und versichert, dass sich keine Medien Dritter im Baubereich befinden und somit keine Sicherungs- und Umverlegungsmaßnahmen erforderlich werden.

B.4.10 Kampfmittel

Gemäß dem Schreiben der Polizei Sachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD), vom 18.07.2019, kann im Baubereich eine Kampfmittelbelastung nicht ausgeschlossen werden. Die überprüfte Fläche wird als Bombenabwurfgebiet beurteilt. Konkrete Anhaltspunkte für Lagerorte liegen dem KMBD nicht vor, jedoch wird empfohlen, Maßnahmen für eine Gefahrenvorsorge durch ein gewerbliches Kampfmittelräumungsunternehmen zu veranlassen.

In Anbetracht der Beurteilung der Polizei hinsichtlich der fehlenden Dokumentation für konkrete Lagerorte und der Nähe zur Wohnbebauung folgte das Eisenbahn-Bundesamt dem Vorschlag der Polizei, eine Gefahrenvorsorge durchzuführen. In Abhängigkeit der vorgesehenen Bauarbeiten und -technologien hat ein fachlich qualifiziertes Kampfmittelberäumungsunternehmen mittels geeigneter Erkundungsmethoden die Kampfmittelfreiheit nachzuweisen. Bei Fund eines Kampfmittels oder andere Gegenstände militärischer Herkunft (Spreng-, Zünd-, Brand-, Nebel-, Reiz-, Rauch-, Leucht- und Kampfstoffe) sind diese fachgerecht zu beseitigen. Die zuständigen Behörden sind entsprechend zu informieren.

Im Vorfeld besteht zusätzlich die Möglichkeit sich Informationen zu Erkundungen/Dokumentationen aus der Luftbilddatenbank des Ing.-Büros H.G. Carls, Würzburg zu beschaffen und auszuwerten.

Für den Vollzug der Kampfmittelverordnung sind die Ortspolizeibehörden gemäß § 6 Abs. 1 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) zuständig. Als Maßnahme der Gefahrenvorsorge wurden entsprechende Nebenbestimmungen in Punkt A.4.7 aufgenommen.

B.4.11 VV BAU und VVBAU-STE

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen

und die notwendigen Antrage zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prufung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.2.1 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht. Die Anforderungen der Technischen Spezifikationen Interoperabilitat (TSI) sind vorliegend nicht einschlägig.

B.4.12 Inanspruchnahme von Grundeigentum und Eingriffe in sonstige Rechte Dritter

Die geplante Hangsicherungsmaßnahme selbst erfolgt auf bahneigenen Flächen. Die beanspruchte Fläche für die Ausgleichsmaßnahme, Flurstück 1534, befindet sich in Eigentum der Vorhabentragerin. Nach Auskunft der Vorhabentragerin ist die Fläche nicht verpachtet.

B.5 Gesamtabwagung

Die von der Vorhabentragerin vorgelegte Planung ist gemaß den Stellungnahmen der Beteiligten, deren Aufgabenbereiche oder Belange durch das Vorhaben berührt sind, geeignet, die planerischen Ziele im Sinne der Daseinsvorsorge und unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen zu erreichen. Die Planung berücksichtigt, ergänzt durch die Nebenbestimmungen der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung, in ausgewogenem Maße die Interessen der beteiligten Fachbehörden und Dritter. Für die Realisierung der Maßnahme sind keine Grundstücksinanspruchnahmen Dritter erforderlich. Die Umweltvertraglichkeit wurde bereits unter einem gesonderten Punkt der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung beurteilt.

Die Trager öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt sind, wurden durch das Eisenbahn-Bundesamt im Verfahren beteiligt. Für das Eisenbahn-Bundesamt ist nicht erkennbar, dass weitere öffentliche Belange berührt sein könnten. Das gilt auch für die Betroffenen. Das abwagungserhebliche Material wurde daher vollständig ermittelt. Die überwiegende Mehrzahl vorhabenbezogener Hinweise der Trager öffentlicher Belange wurde in der Plangenehmigung berücksichtigt. Das Vorhaben ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig und rechtfertigt auch die sich aufgrund des Vorhabens ergebenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung uber Gebuhr und Auslagen

Die Entscheidung uber die Gebuhr und die Auslagen fur diese individuell zurechenbare ubliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz (BEVVG) i. V. m. der Verordnung uber die Gebuhren und Auslagen fur Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Sachsischen Oberverwaltungsgericht
Ortenburg 9, 02625 Bautzen**

erhoben werden.

Der Klager hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begrundung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt
Auenstelle Dresden**